



49 neue Titelschutzanzeigen

Alles Isy
Aroma for You
Auf Klassenfahrt
bavarian spirit Das Macher- Magazin
CFS Campaign.Framing.Strategy
Cloud Simulation as a Service
Club der einsamen Herzen
Coco Chanel -Das Musical-
Darf ich Ihnen das Tschüss anbieten?
Das Mädchen gefangen im Käfig
Der Auftrag
Der Liebesbriefkasten®
Der Wächter Code
Die Entmythologisierung von Führung
Die Seele Bayerns
Die Stille schreit, gegen das Vergessen
Die Stille schreit
Donau-Varieté – Die perfekte Welle
Edgar“ mein Freund die Angst
Fanclub Radio
Haltung bewahren
hossa!
Hurra! Ab Montag ist wieder
Wochenende!
Ich richte mich da ganz nach mir
Irrgarten Familie
KampagnenAnalyse
KampagnenFraming
KampagnenStrategie
Kein Applaus für Scheiße

kiezkneipenorchester
Kindheit
KRAUSES HOFFNUNG
local spirit Das Macher- Magazin
Medicospeaker
Meine Rudelwanderung
Mitteldeutsche-Langhantel-Akademie
Münchner Transeamus
Öhringer Nachrichten
Optical Fiber Transmission Simulation as
a Service
PETA-ECHO-AWARD
PETA-ECHO
Sex Fakten
Sextastisch
Simulation as a Service
Spiele in der Reitpädagogik
Stillen, Tragen, Familienbett
Vong Black
Warum
Wording.Framing.Strategy

Urteile

Zulässigkeit von Werbeblocker

Der u.a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 19.04. entschieden, dass das Angebot des Werbeblockerprogramms Adblock Plus nicht gegen

Inhalt

Titelübersicht.....	1
Urteile.....	1-2
Preise und Auszeichnungen.....	2
Ausschreibungen.....	3
Seminare-Weiterbildung.....	3
Titelschutzanzeigen.....	3-11
tm-Bestenliste.....	12
Impressum.....	12

das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstößt.

Die Klägerin, ein Verlag, stellt ihre redaktionellen Inhalte auch auf ihren Internetseiten zur Verfügung. Dieses Angebot finanziert sie durch Werbung, also mit dem Entgelt, das sie von anderen Unternehmen für die Veröffentlichung von Werbung auf diesen Internetseiten erhält.

Die Beklagte vertreibt das Computerprogramm AdBlock Plus, mit dem Werbung auf Internetseiten unterdrückt werden kann. Werbung, die von den Filterregeln erfasst wird, die in einer sogenannten Blacklist enthalten sind, wird automatisch blockiert. Die Beklagte bietet Unternehmen die Möglichkeit, ihre Werbung von dieser Blockade durch Aufnahme in eine sogenannte Whitelist ausnehmen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Werbung die von der Beklagten gestellten Anforderungen an eine "akzeptable Werbung" erfüllt und die Unternehmen die Beklagte am Umsatz beteiligen. Bei kleineren und mittleren Unternehmen verlangt die Beklagte für die Ausnahme von der automatischen Blockade nach eigenen Angaben keine Umsatzbeteiligung.

Die Klägerin hält den Vertrieb des Werbeblockers durch die Beklagte für wettbewerbswidrig. Sie hat beantragt, die Beklagte und ihre Geschäftsführer zu verurteilen, es zu unterlassen, ein Computerprogramm anzubieten, das Werbeinhalte auf näher bezeichneten Webseiten unterdrückt. Hilfsweise hat sie das Verbot beantragt, ein solches Computerprogramm anzubieten, wenn und soweit Werbung nur nach von der Beklagten vorgegebenen Kriterien und gegen Zahlung eines Entgelts der Klägerin nicht unterdrückt wird.

In erster Instanz hatte die Klage keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat das mit dem Hilfsantrag begehrte Verbot erlassen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat auf die Revision der Beklagten das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage auch hinsichtlich des Hilfsantrags abgewiesen.

Das Angebot des Werbeblockers stellt keine gezielte Behinderung im Sinne des § 4 Nr. 4 UWG dar. Eine Verdrängungsabsicht liegt nicht vor. Die Beklagte verfolgt in erster Linie die Beförderung ihres eigenen Wettbewerbs. Sie erzielt Einnahmen, indem sie gegen Entgelt die Möglichkeit der Freischaltung von Werbung durch die Aufnahme in die Whitelist eröffnet. Das Geschäftsmodell der Beklagten setzt demnach die Funktionsfähigkeit der Internetseiten der Klägerin voraus.

Die Beklagte wirkt mit dem Angebot des Programms nicht unmittelbar auf die von der Klägerin angebotenen Dienstleistungen ein. Der

Einsatz des Programms liegt in der autonomen Entscheidung der Internetnutzer. Die mittelbare Beeinträchtigung des Angebots der Klägerin ist nicht unlauter. Das Programm unterläuft keine gegen Werbeblocker gerichteten Schutzvorkehrungen des Internetangebots der Klägerin. Auch die Abwägung der Interessen der Betroffenen führt nicht zu dem Ergebnis, dass eine unlautere Behinderung der Klägerin vorliegt. Der Klägerin ist auch mit Blick auf das Grundrecht der Pressefreiheit zumutbar, den vom Einsatz des Programms ausgehenden Beeinträchtigung zu begegnen, indem sie die ihr möglichen Abwehrmaßnahmen ergreift. Dazu gehört etwa das Aussperren von Nutzern, die nicht bereit sind, auf den Einsatz des Werbeblockers zu verzichten.

Es liegt auch keine allgemeine Marktbehinderung vor, weil keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Geschäftsmodell der Bereitstellung kostenloser Inhalte im Internet zerstört wird.

Das Angebot des Werbeblockers stellt auch - anders als das Berufungsgericht angenommen hat - keine aggressive geschäftliche Handlung gemäß § 4a UWG gegenüber Unternehmen dar, die an der Schaltung von Werbung auf den Internetseiten der Klägerin interessiert sind. Es fehlt an einer unzulässigen Beeinflussung dieser Marktteilnehmer, weil die Beklagte eine ihr durch das technische Mittel des Werbeblockers etwaig zukommende Machtposition jedenfalls nicht in einer Weise ausnutzt, die die Fähigkeit der Marktteilnehmer zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt.

Quelle: BGH

Vorinstanzen:

LG Köln - Urteil vom 29. September 2015 - 33 O 132/14

OLG Köln - Urteil vom 24. Juni 2016 - 6 U 149/15 (GRUR 2016, 1089)

Preise und Auszeichnungen

Straelener Übersetzerpreis

Den Straelener Übersetzerpreis erhält 2018 die, in Berlin lebende britische Literaturübersetzerin Katy Derbyshire. Ausgezeichnet wird mit diesem Preis die Übersetzung von Clemens Meyers „Im Stein“ (Verlag Fitzcarraldo Editions) Der Preis ist mit 25.000 Euro dotiert.

Der mit 5.000 Euro dotiert Förderpreis geht an den britischen Übersetzer Simon Pare für die Übersetzung des Romans „Der fliegende Berg“ von Christoph Ransmayer (Seagull Books).

Rattenfänger Literaturpreis

Seit 1984 vergibt die Stadt Hameln alle zwei Jahre den Rattenfänger-Literaturpreis für herausragende Märchen- oder Sagenbücher, phantastische Erzählungen oder Erzählungen aus dem Mittelalter für Kinder und Jugendliche. 2018 erhielt diesen Preis Wieland Freund für den Jugendroman „Krakonos“ (Beltz & Gelberg) Die Auszeichnung ist mit 5.000 Euro dotiert.

Ausschreibungen

Kinder- und Jugendbuchpreis

Die [Stadt Oldenburg](#) vergibt jährlich einen Literatur- und Kunstpreis für Werke der Kinder- und Jugendliteratur. Der Preis wird im Rahmen der Oldenburger Kinder- und Jugendbuchmesse vergeben und ist mit 8.000 Euro dotiert. Teilnahmeberechtigt sind Verlage, Autoren und Illustratoren. Ausgezeichnet werden Autoren, die erstmals ein Werk auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendliteratur veröffentlichten.

Bewerbungsschluss: 15.06

Leipziger Buchpreis zur Europ. Verständigung

Der [Leipziger Buchpreis](#) zur Europäischen Verständigung wird seit 1994 verliehen und würdigt Persönlichkeiten, die sich in Buchform um das gegenseitige Verständnis in Europa, vor allem aber mit den Ländern Mittel- und Osteuropas, verdient gemacht haben. Der Preis ist mit 20.000 Euro dotiert und zählt zu den wichtigsten Literaturpreisen in Deutschland.

Bewerbungsschluss: 30.06.

Seminare - Weiterbildung

Das neue Datenschutzrecht

Das eintägige Seminar vermittelt die Unterschiede zwischen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Es wird erläutert, welche Auswirkungen die gesetzlichen Änderungen auf den Schutz personenbezogener Daten für Unternehmen haben. Die Teilnehmer erfahren, welche organisatorischen und technischen Anpassungen sie in ihrem Unternehmen vornehmen müssen und lernen wichtige, bislang unbekannt datenschutzrechtliche Instrumente kennen (wie z.B. die Datenschutz Folgenabschätzung).

Die Zielgruppe des Seminars sind interne und externe Datenschutzbeauftragte, Führungskräfte und EDV-Verantwortliche aus IT, Personal und anderen Bereichen.

Ort und Datum: München, 24.07.

Veranstalter: Akademie der Deutschen Medien

Titelschutzanzeigen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Coco Chanel -Das Musical-

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Hamburger Engelsaal GmbH Karl-Heinz Wellerdiek

Valentinskamp 40
20355 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 04.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Stille schreit Die Stille schreit, gegen das Vergessen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Kreativ-Media Medienproduktion

Wilhelm-Busch-Weg 7
86368 Gersthofen
Deutschland

Veröffentlicht am: 04.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

AFRIKA Eine Sehnsucht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Rolf Orfgen

Schattenweg 106b
33104 Paderborn
Deutschland

Veröffentlicht am: 04.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Wächter Code

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Benjamin Rebmann

Erzbischofgasse 25-29/7/1
1130 Wien
Österreich

Veröffentlicht am: 05.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Spiele in der Reitpädagogik

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Therapeutisches Reiten in Kärnten

Trattenweg 11
9545 Radenthein
Österreich

Veröffentlicht am: 05.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Optical Fiber Transmission Simulation as a Service

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Arne Striegler

Sperlstraße 12
81476 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 06.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Irrgarten Familie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Marianne Dr. Jabs

Voßstraße 9
10117 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 10.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Kein Applaus für Scheiße

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Andreas Läscher

Rommelstraße 9
70376 Stuttgart
Deutschland

Veröffentlicht am: 08.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Simulation as a Service Cloud Simulation as a Service

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Arne Striegler

Sperlstraße 12
81476 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 06.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Donau-Variété – Die perfekte Welle

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Donaubüro gemeinnützige GmbH

Kronengasse 4/3
89073 Ulm
Deutschland

Veröffentlicht am: 10.4.2018

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Darf ich Ihnen das Tschüss anbieten? Ich richte mich da ganz nach mir

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Andreas Hock

Weißer Weg 34
90491 Nürnberg
Deutschland

Veröffentlicht am: 10.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Liebesbriefkasten®

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Katharina Schweissguth

Wirtstr. 17
81539 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 10.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mitteldeutsche-Langhantel-Akademie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Mitteldeutsche-Langhantel-Akademie

Venusweg 14 a
39118 Magdeburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 13.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Edgar“ mein Freund die Angst Vong Black

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

David Kühl

Heidberg 43
22301 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 10.4.2018

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Auftrag

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Lucky Bird Pictures GmbH

Grillparzerstraße 3
81675 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 13.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Mädchen gefangen im Käfig

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Sahize Kaval

Halmerweg 67 a
28237 Bremen
Deutschland

Veröffentlicht am: 11.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Münchner Transeamus

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Johannes Schachtner

Ulmenstraße 5
82131 Gauting
Deutschland

Veröffentlicht am: 13.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KRAUSES HOFFNUNG

Warum

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Mafilm Martens Film- und Fernsehproduktions GmbH

Sudermannstr. 101
12623 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 16.4.2018

prionachweis

Urheberrecht & Copyright schützen

Prioritätsnachweis zum Schutz Ihres
Urheberrechts

www.prionachweis.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kindheit
Stillen, Tragen, Familienbett

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

urkind Verlag / Rebecca Schwab
Ringstraße 207 c
22145 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 16.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

bavarian spirit Das Macher- Magazin
local spirit Das Macher- Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Walter Kurt Schilffarth
Warndtstr. 41
86161 Augsburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 17.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CFS Campaign.Framing.Strategy
KampagnenAnalyse
KampagnenStrategie
Wording.Framing.Strategy
KampagnenFraming

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

VEBERAS Consulting GmbH
Europa Center 1
10789 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 16.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

hossa!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Devil Inc. Presseverlag / Patric Knittel
Petersbergstr. 13
66119 Saarbrücken
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.4.2018

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht
♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fanclub Radio

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Fanclub Magazin UG (haftungsbeschränkt)

Jagdhornstraße 33
81827 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 21.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Hurra! Ab Montag ist wieder Wochenende!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Bernd Stelter

Nahestraße 11
53332 Bornheim
Deutschland

Veröffentlicht am: 26.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Haltung bewahren

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Stefan Kraft

Mozartstr. 16
12247 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 24.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Auf Klassenfahrt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Gottfried Melnyk

In der Gemoll 42
35037 Marburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 26.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Seele Bayerns

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

megaherz gmbh

Siedlerstraße 2
85774 Unterföhring
Deutschland

Veröffentlicht am: 26.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Meine Rudelwanderung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Mario Jessat

Dorfstraße 32
04618 Frohnsdorf
Deutschland

Veröffentlicht am: 27.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Club der einsamen Herzen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

tnf telenormfilm GmbH

Bavariafilmplatz 7
82031 Geiselgasteig
Deutschland

Veröffentlicht am: 26.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Öhringer Nachrichten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG

Kirchenstr. 10
74906 Bad Rappenau
Deutschland

Veröffentlicht am: 28.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Alles Isy

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

DRIFE Filmproduktion GmbH & Co KG

Bavariafilmplatz 7
82031 Geiselgasteig
Deutschland

Veröffentlicht am: 26.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

PETA-ECHO PETA-ECHO-AWARD

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

PETA Deutschland e.V.

Friolzheimer Straße 3a
70499 Stuttgart
Deutschland

Veröffentlicht am: 28.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Entmythologisierung von Führung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Eberhard Jung

Am Breitle 12
86156 Augsburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 28.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Aroma for You

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Petra Schneider

St. Georg Weg 2B
85464 Finsing
Deutschland

Veröffentlicht am: 30.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Medicospeaker

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Medicospeaker UG (haftungsbeschränkt)

Landstraße 2
86676 Ehekirchen
Deutschland

Veröffentlicht am: 30.4.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

kiezkneipenorchester

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Georg Nägle

Schützenstrasse 15
12165 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 30.4.2018

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

tm Bestenliste April 2018

In vielen Medien werden Bestenlisten veröffentlicht, dabei werden einzelne Bücher nach verschiedenen Kriterien berücksichtigt. Einmal ist es eine Jury, ein anderes Mal die Meinung der Leser, oder das Ranking ergibt sich aus den Verkaufszahlen. Bei der tm-Bestenliste werden die verschiedenen Listen mit dem Blick auf die Verlage ausgewertet. Um auch kleineren Verlagen eine Möglichkeit zu geben auf unsere Bestenliste zu kommen, werden die Verlage, die zu Verlagsgruppen gehören einzeln berücksichtigt. Bei dieser Auswertung wird Platz 1 mit zehn Punkten gewichtet und Platz 10 mit einem Punkt. Berücksichtigt werden die Listen, die in der letzten Woche des Monats aktuell sind. Im Monat April ergibt sich folgende Rangfolge:

Rang*	Verlag	Punkte
1.	(4) S. Fischer.....	68
2.	(9) dtv.....	61
3.	(1) Suhrkamp.....	53
4.	(8) KiWi.....	52
5.	(7) blanvalet.....	49
6.	(3) Carlsen Verlag.....	48
7.	(-) C.H. Beck.....	42
8.	(5) Diogenes.....	40
9.	(-) Knaur.....	39
10.	(-) Piper Verlag.....	35

*Zahl in Klammern Rang im Vormonat Grundlage der Tabelle sind die Bestsellerlisten von: Spiegel, Focus, Handelsblatt, Manager Magazin, Zeit (Krimi), SWR (Bestenliste,) NDR (Sachbuch), Schwarzer Bestseller (A), ORF (A) und SBBV (CH). Berücksichtigt werden die aktuellen Listen des Monats.

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥



Impressum

Anschrift:

IP Central GmbH
Eckerstraße 29
85356 Freising
Tel: (089) 885 64 555
Fax: (089) 255 513 1297
info@titelschutz-magazin.de
www.titelschutz-magazin.de
HRB 214541, UST-ID: DE297085364,
ISSN 2365-5119

Verleger/Herausgeber:

Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)

Titelschutzanzeigen verantwortlich:

Volker Lehmann

Redaktion:

Volker Lehmann LL.M., Dennis Breuer LL.M. (IP),
Jürgen Breuer

Erscheinungsweise:

monatlich zum Monatsende

Preise Titelschutzanzeige:

ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 5,- EUR jeweils zzgl. MwSt

Titelschutz Flatrate:

Veröffentlichung unbegrenzter Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. MwSt

Werbung:

Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 zzgl. MwSt /Anzeige im Standardformat (90x60 mm)
Ausgabe Online: auf Anfrage

Veröffentlichungen:

Online auf der [Homepage](#), [Twitter](#), [Facebook](#) PDF

Empfängerkreis:

Autoren & Verlage, Medienanwälte Fachjuristen, Justitiare, Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Redaktionelle Texte:

dürfen gerne zur Veröffentlichung mit Kurzprofil an die Redaktion (jb@titelschutz-magazin.de) geschickt werden.

AGB:

Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter www.titelschutz-magazin.de/agb.php abrufbar sind.

© 2014 - 2018 IP Central GmbH, Freising